

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Templin

35. Jahrgang

Nr. 30

Templin, den 19.12.2023

### Inhaltsverzeichnis

Seite

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024**

1

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2020**

2-3

**Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Templin ab 2024**

4-6

**Satzung zum Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin ab 2024**

7-10

**10. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin**

11

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

## 1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 13.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

### 1 Es betragen

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.982.500 EUR
die Aufwendungen	1.982.500 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

#### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	98.854 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-54.900 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

### 2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Templin, 14. Dezember 2023

gez. Detlef Tabbert  
Hauptverwaltungsbeamter

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 2004, S. 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

## Artikel 1 – Änderung

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, über Fenster verfügen, sowie eine Form der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet und eine Form der Strom- oder vergleichbare Energieversorgung aufweisen“.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuersätze betragen:

(1) in der Ortslage Templin (Kernstadt)

(a) Für zum dauerhaften Wohnen geeignete Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,87 EUR/m <sup>2</sup>
Zone 2	6,45 EUR/m <sup>2</sup>

(b) Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1	3,91 EUR/m <sup>2</sup>
Zone 2	4,30 EUR/m <sup>2</sup>

(2) in den übrigen Ortslagen und Gemeindeteilen der Stadt Templin

(a) Für zum dauerhaften Wohnen geeignete Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,45 EUR/m <sup>2</sup>
Zone 2	5,99 EUR/m <sup>2</sup>

(b) Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1	3,63 EUR/m <sup>2</sup>
Zone 2	3,99 EUR/m <sup>2</sup>

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. 07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jedes Jahr fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

# Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Templin

## Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
  - (a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
  - (b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
  - (c) die Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin zu Gute kommen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 20.000 € (in Worten: zwanzigtausend Euro). Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

### § 2

#### Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Templin, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden
  - a) schriftlich (Stadt Templin, Allgemeines Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder
  - b) elektronisch per E-Mail an [buergerbudget@templin.de](mailto:buergerbudget@templin.de) oder
  - c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter [www.templin.de/buergerservice/buergerbudget](http://www.templin.de/buergerservice/buergerbudget).
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

### § 3

#### Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

## **§ 4 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - (a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 3 eingegangen ist,
  - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 2 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - (c) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
  - (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt,
  - (e) er dem Gemeinwohl dient und/ oder im gemeinnützigen Interesse liegt, (dabei kann es sich sowohl um investive Maßnahmen als auch um einen einmaligen Zuschuss zur Umsetzung eines Projektes handeln),
  - (f) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
  - (g) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren den Wert von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet; bei Projektförderung der Zuschuss maximal 5.000 EUR beträgt und die Folgekosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt Templin gehen, (hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten und bei Zuschussbeantragung sind die Kosten des Gesamtprojektes und die Gesamtfinanzierung darzustellen),
  - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste,
  - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung),
  - (i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.

## **§ 5 Abstimmung Bürgerbudget**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudget erfolgt vom 01.09. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres online auf der Homepage der Stadt Templin.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Die abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gegeben. Sie alle entscheiden durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

## **§ 6**

### **Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere auf der Internetseite der Stadt Templin – über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 7**

### **Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die entsprechend der Abstimmung in das umzusetzende Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin oder den Vorschlagsbegünstigten.
- (4) Bei Umsetzung durch einen Vorschlagsbegünstigten ist bis zum Ende des Folgejahres ein geeigneter Mittelverwendungsnachweis bei der Stadt Templin einzureichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre für den Zweck der Anschaffung durch den begünstigten vorgehalten werden. Andernfalls sind die gewährten Mittel wieder dem Bürgerbudget zurückzuführen.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das jeweilige Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zum Bürgerbudget tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

# **Satzung zum Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin**

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 3, 13, 18a und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Kinder und Jugendbudget**

- (1) Das Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin hat das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Gemeindeleben zu fördern und ihre kreativen Projekte und Ideen finanziell zu unterstützen.
- (2) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro). Die Festsetzung der Höhe des Kinder- und Jugendbudget für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

## **§ 2**

### **Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin kann jeder einreichen. Der Vorschlag muss vorwiegend den Bedürfnissen der Kinder und /oder Jugendlichen der Stadt Templin entsprechen. Vorschläge können einzeln, als Gruppe oder als Klasse eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden
  - a) schriftlich (Stadt Templin, Kinder- und Jugendbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder
  - b) elektronisch per E-Mail an [kinder-jugendbudget@templin.de](mailto:kinder-jugendbudget@templin.de) oder
  - c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter [www.templin.de/buergerservice/kinder-jugendbudget](http://www.templin.de/buergerservice/kinder-jugendbudget).
- (3) Auf dem Vorschlag müssen folgende Informationen enthalten sein:
  - Name und Alter des Antragstellers/der Antragstellerin
  - bei Gruppen oder Klassenvorschlägen die Kontaktdaten eines Vertreters
  - eine Beschreibung des Projekts
  - eine Kostenschätzung
  - eine Begründung, warum das Projekt unterstützt werden sollte

## **§ 3**

### **Vorschlagsfrist**

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

## **§ 4 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden gemäß den Zulässigkeitskriterien des § 4 Absatz 2 durch den Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Templin unter Hinzuziehung von Stellungnahmen der für die Umsetzung zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung geprüft. Bis 30.09. entscheidet eine Kinder- und Jugendjury gemeinsam mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Templin über die Gültigkeit der Vorschläge.
- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Entscheidung gestellt, wenn
  - (a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 3 eingegangen ist,
  - (b) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
  - (c) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen frei zugänglich und nutzbar ist oder er sich in Bildungs-, sowie Freizeiteinrichtungen realisieren lässt, die ihren Kindern und Jugendlichen einen Zugang während der Öffnungszeiten gewähren,
  - (d) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
  - (e) er umsetzbar ist, nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden,
  - (f) die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden) den Wert von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet; bei Projektförderung der Zuschuss maximal 5.000 EUR beträgt und die Folgekosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt Templin gehen; (hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten und bei Zuschussbeantragung sind die Kosten des Gesamtprojektes und die Gesamtfinanzierung darzustellen),
  - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist,
  - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung),
  - (i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Kinder- und Jugendbudget erhalten hat. [Dies gilt nur für Gruppen- und Klassenvorschläge.]

## **§ 5 Entscheidungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung, der nach § 4 zulässigen Vorschläge des Kinder- und Jugendbudget erfolgt durch den aktuellen Jugendbeirat der Stadt Templin.
- (2) Der Jugendbeirat führt eine stichprobenartige Umfrage unter den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin durch, um ein Votum für die Anträge zu erhalten. Die befragte Gruppe soll möglichst die Kinder und Jugendlichen der Stadt Templin mit ihrem unterschiedlichen Alter, Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft, Bildungshintergrund und ihren Interessen repräsentieren.

- (3) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe unter Berücksichtigung der Umfrage die Anträge zu bewerten und eine Entscheidung über die umzusetzenden Vorschläge zu treffen. Über die Entscheidung des Jugendbeirats und deren Begründung wird ein Protokoll erstellt.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

## **§ 6**

### **Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge ist umfassend in den öffentlich zugänglichen und sozialen Medien zu berichten.

## **§ 7**

### **Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die entsprechend der Entscheidung des Kinder- und Jugendbeirates umzusetzen sind, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung der Vorschläge des Kinder- und Jugendbudgets mit einbezogen werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Kinder- und Jugendbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin oder den Vorschlagsbegünstigten.
- (4) Bei Umsetzung durch einen Vorschlagsbegünstigten ist bis zum Ende des Umsetzungsjahres ein geeigneter Mittelverwendungsnachweis bei der Stadt Templin einzureichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre für den Zweck der Anschaffung durch den begünstigten vorgehalten werden. Andernfalls sind die gewährten Mittel wieder dem Kinder- und Jugendbudget zurückzuführen.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Kinder- und Jugendbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das jeweilige Kinder- und Jugendbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zum Kinder- und Jugendbudget tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **10. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37, S.3) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr.8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 10. Änderungssatzung der der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 beschlossen:

### **Artikel 1 - Ergänzung**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt o) eingefügt

o) für das Kalenderjahr 2024            1,14 EUR.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.